

Name des KFZ Halters (Firma)
und Anschrift, Telefon /Fax
sowie eMail angeben

Bankverbindung angeben

Name und Anschrift des KFZ Halters eintragen

| |
|--|
| Anschrift der Bußgeldstelle möglichst mit Namen des Sachbearbeiters eintragen |
|--|

Ort , den Datum eingeben

Ihr AZ

Ihr Bescheid vom – Versagung von Zeugenentschädigung.

-Hier mein **Antrag auf gerichtliche Entscheidung-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren o.a. Ablehnungsbescheid zur Zeugenentschädigung habe ich erhalten. Ich beantrage hiermit entweder meinem Antrag vom 14.08.2008 auf Zeugenentschädigung abzuhelfen oder Ihren Vorschriften entsprechend innerhalb von **drei Tagen** mit dem gesamten Schriftwechsel einschließlich beiliegender Beschlüsse, dem zuständigen Amtsgericht zur **gerichtlichen Entscheidung nach § 4, VIII, JVEG in Verbindung mit § 2 Abs. III Satz 1, GKG vorzulegen.**

Begründung:

Sie haben mich nachweislich **nur als Zeuge** angeschrieben und unter Androhung richterlicher Vernehmung zur Zeugenaussage gezwungen. Meiner Zeugenaussagepflicht bin ich umgehend nachgekommen indem ich, Ihrem Wunsch entsprechend, eine schriftliche Zeugenaussage gemacht habe, obwohl ich zur schriftlichen Aussage nicht gezwungen werden kann. Die von mir gemachte Indizienzeugenaussage, welche in der Sache dienlich wurde und zum Täter führte, ist eine **Zeugenaussage** und muss wie vor Gericht auch entschädigt werden.

Weiterhin wurde durch vielfache Beschlüsse verschiedener Amtsgerichte festgestellt, dass nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen und deren Vertreter, sowie Dritte Anspruch auf Zeugenentschädigung haben, so wie es das JVEG vorsieht. Amtsgericht Freiburg (37 OWi 378/07d), Landgericht Freiburg (4Qs 8/04 OWi)

Sie werfen mir in Ihrem Schreiben vor, dass ich als Halter auch Verfahrensbeteiligter bin und notfalls auch das Kostenrisiko nach § 25a StGV zu tragen hätte.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass nach §§ 7, 21 StVG derjenige als Halter angesehen wird, welcher das KFZ auf eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die einen solchen Gebrauch voraussetzt. (BGHZ 116, 200). Der Mieter eines KFZ trägt lt. Mietvertrag die „fixe“ Kosten des Fahrzeuges und wird somit neben dem Vermieter auch Halter des KFZ beim ordnungswidrigen Verhalten im Verkehr (OLG Hamm, NZV 90, 363). Siehe Beschluss des Amtsgericht Stuttgart 8 Owi 1086/03.

Wenn Sie mich aber in Ihren Akten als **Betroffenen** führen und mir einen sogenannten „Anhörungsbogen“ zusenden, habe ich das Recht zu schweigen. Auch kann ich in diesem Fall eine Strafanzeige wegen Verfolgung von Unschuldigen nach § 344 II StGB einleiten, da Ihnen bekannt ist, dass ich mit dem Fahrzeug nicht gefahren sein kann. Hierzu sind Ihnen die Fälle sicherlich bekannt (siehe LG Hechingen, NJW 1086, S. 1823). Ihre wiederholten Drohungen gegenüber einem Zeugen, welcher seine Staatsbürgerpflicht erfüllt hat und sein Recht fordert ist für mich schon sehr bedenklich. Ich verweise hierbei auf NZV Seite 403 vom 10.8.2005. Demnach verstehe ich die Bemerkungen in Ihrem Schreiben als unzulässiges Druckmittel, welches auch als Behördenwillkür ausgelegt werden kann.

Meinen Anspruch auf Entschädigung von Euro 19,00 begründe ich nach §§ 59 OwiG in Verbindung mit 11, 22, 23 JVEG sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 JVEG.

Ich verweise hierbei ausdrücklich auf die Empfehlung des Bundesjustizministeriums, welches in der Verweigerung der Entschädigung ohne Gesetzesänderung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sieht. (Amtsgericht Groß-Gerau 31Owi 1/07)

Ich berufe mich bei meiner Forderung nach Zeugenentschädigung auf 256 Beschlüsse von Land- und Amtsgerichten aus ganz Deutschland. Ich beantrage weiterhin, dass die Ihnen zur Verfügung gestellten Kopien von Amtsgerichts-Beschlüssen dem von Ihnen angerufenen Amtsgericht mit übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage:

Beschlüsse vom Amtsgericht Groß Gerau mit Hinweis auf das Justizministerium sowie vom Amtsgericht Karlsruhe.